



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 29. Juli 2020 Nr. 273/2020

Der Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover hat in seiner Sitzung am 14.07.2020 umfangreiche Änderungen der Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung für die PhD-Programme vom 10.08.2015 beschlossen. Die Ordnung wird hiermit neu bekannt gemacht:

Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung für die PhD-Programme mit dem Ziel der Promotion zum PhD (PhD-Studium) an der Tierärztlichen Hochschule Hannover

**Erster Abschnitt:
Zweck der PhD-Programme**

§ 1

Allgemeines und Zweck

(1) Die drei PhD-Programme Animal and Zoonotic Infections, Veterinary Research and Animal Biology, und Systems Neuroscience an der Tierärztlichen Hochschule Hannover (nachfolgend TiHo) vermitteln eine projektorientierte Ausbildung in der Forschung mit dem Ziel der Verleihung des Grades PhD sowie der Befähigung zur vertieften selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und einer erweiterten beruflichen Qualifikation für Aufgaben in

der Forschung oder verwandten Tätigkeiten. Sie sollen der Förderung des besonders befähigten wissenschaftlichen Nachwuchses dienen. Für die PhD-Programme gilt eine Studienzeit von drei bis fünf Jahren.

(2) Der Promotionsstudiengang Systems Neuroscience wird vom Zentrum für Systemische Neurowissenschaften (ZSN) Hannover durchgeführt, das sich aus Arbeitsgruppen der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Medizinischen Hochschule Hannover, Leibniz Universität Hannover und Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover zusammensetzt.

(3) Nach dem erfolgreichen Abschluss des PhD-Programms erfolgt die Verleihung des akademischen Grades eines „Doctor of Philosophy“ (PhD) durch die TiHo.

**Zweiter Abschnitt
Zugangs- und Zulassungsbestimmungen**

§ 2

Zugangsbestimmungen

(1) Die PhD-Programme stehen Personen mit erfolgreich abgeschlossenem Universitätsstudium in Tiermedizin, Humanmedizin oder Zahnmedizin (Staatsexamen) oder in Biologie, Biochemie, Chemie oder einem anderen naturwissenschaftlichen Fach (Diplom/Master) offen. Ein im Ausland erfolgreich abgeschlossenes Studium mit vergleichbarem Abschluss in den genannten Fachgebieten kann

von der PhD-Kommission als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Der erste Abschnitt eines universitären Masterstudiengangs kann von der zuständigen PhD-Kommission auf Antrag als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden, wenn der oder die Studierende in diesem Abschnitt herausragende Leistungen erzielt und der für die Masterprüfung zuständige Studienausschuss die Anerkennung empfohlen hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber sollen überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen können. Der bisherige Werdegang muss eine besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen lassen. Über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die zuständige PhD-Kommission.

(4) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines mindestens achtsemestrigen Fachhochschulstudiums (Diplom/Master) können auf begründeten Antrag an die zuständige PhD-Kommission zugelassen werden. Diese kann Kenntnisnachweise verlangen oder Studienauflagen erteilen.

§ 3

Zulassung zum PhD-Programm

(1) Die maximale Teilnehmerzahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird für jedes Programm auf jährlich 20 festgesetzt. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt durch die jeweilige PhD-Kommission (§ 4). Das Programm beginnt zum Wintersemester.

(2) Für die Zulassung zum PhD-Programm ist neben der Note der Universitätsabschlussprüfung der Grad der Motivation entscheidend zu berücksichtigen. Über den Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit entscheidet die zuständige PhD-Kommission. Bei der Zulassung ist ferner die Qualität des vorgeschlagenen Projekts unter Beachtung der Arbeits- und Betreuungsbedingungen zu berücksichtigen. Zur Beurteilung des Projekts holt die zuständige Kommission gegebenenfalls ein externes Gutachten ein.

(3) Bewerbungsunterlagen werden bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen PhD-Kommission eingereicht. Dazu gehören:

- ein formloses Bewerbungsschreiben in englischer Sprache, aus dem die Eignung und Motivation für das gewählte PhD-Programm, wissenschaftliche Interessensgebiete und die Vorstellungen zum weiteren Berufsweg hervorgehen
- ein Lebenslauf und Hochschulzeugnisse, Hochschulzugangsberechtigung sowie Angaben zu Sprachkenntnissen
- ein Empfehlungsschreiben der Supervisorin oder des Supervisors mit Themennennung des Forschungsprojekts, Zusage der wissenschaftlichen Betreuung, Bestätigung des Arbeitsplatzes, Angaben zur Finanzierung der Forschungsarbeit und zwei Vorschläge für die Mitglieder der Betreuungsgruppe. Ggf. zwei Vorschläge für eine externe Begutachtung des Forschungsprojekts
- eine Beschreibung des geplanten Forschungsprojekts mit Darstellung der wichtigsten Aspekte des gegenwärtigen Forschungsstands sowie einem Arbeits- und Zeitplan des Projekts in englischer Sprache; dabei soll verdeutlicht werden, dass es sich um ein anspruchsvolles Forschungsvorhaben handelt, das einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag erwarten lässt
- fakultativ einen Vorschlag für das wissenschaftliche Fachgebiet, in dem der PhD-Grad erworben werden soll; dieses Fachgebiet muss an der Tierärztlichen Hochschule Hannover oder, bei Kooperationsstudiengängen, durch eine der beteiligten Arbeitsgruppen vertreten sein.

Dritter Abschnitt PhD-Kommissionen

§ 4 **PhD-Kommissionen**

(1) Die vom Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingesetzten PhD-Kommissionen sind für die jeweiligen PhD-Programme betreffenden Regelungen der Zugangs-, Zulassungs-, Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnung zuständig.

(2) Die PhD-Kommissionen für das Programm Veterinary Research and Animal Biology und Animal and Zoonotic Infections bestehen jeweils aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung sowie sieben weiteren Mitgliedern der Tierärztlichen Hochschule Hannover, hiervon fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und – mit beratender Stimme – einer oder einem PhD-Studierenden. Die Mitglieder dieser PhD-Kommission werden vom Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover auf Vorschlag der Mitgliedergruppen für die Dauer seiner Amtszeit gewählt; die PhD-Studierenden schlagen hierfür aus ihrem Kreis eine Person vor. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter der PhD-Kommission sollen aus verschiedenen Hochschulinrichtungen stammen. Die Kommission wird von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung konstituiert und wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende(n).

(3) Die PhD-Kommission für das Programm Systems Neuroscience besteht aus neun Mitgliedern der Arbeitsgruppen des ZSN, hiervon sieben Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und - mit beratender Stimme — einer oder einem PhD-Studierenden. Die Mitglieder dieser PhD-Kommission werden vom Senat der Tierärztlichen Hochschule Hannover auf Vorschlag des Vorstands des ZSN für die Dauer seiner Amtszeit gewählt; die PhD-Studierenden schlagen hierfür aus ihrem Kreis eine Person vor. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter der PhD-Kommission sollen Mitglieder aus den verschiedenen am ZSN beteiligten Hochschulen sein. Die Kommission wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des ZSN konstituiert und wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende(n).

Vierter Abschnitt **Studienprogramm**

§ 5 **Inhalt des Studiums**

(1) Die Studieninhalte werden über eine experimentelle Forschungsarbeit und in fachspezifischen sowie fachübergreifenden forschungsorientierten Kursen, Seminaren und Vorlesungen vermittelt.

(2) Der Stundenplan wird von den zuständigen PhD-Kommissionen nach Abstimmung mit den am PhD-Programm beteiligten Einrichtungen festgelegt und angekündigt.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden zumeist von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Tierärztlichen Hochschule Hannover und den anderen beteiligten Institutionen durchgeführt und durch Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler ergänzt. Sie sollen grundsätzlich in englischer Sprache abgehalten werden. Lehrveranstaltungen eines Graduiertenkollegs können Teil der PhD-Programme sein. Auch geeignete Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Einrichtungen können nach Genehmigung durch die PhD-Kommission angerechnet werden. Dabei sollen die Studierenden auch eigenständig tätig werden, z. B. durch Seminarvorträge oder Doktorandenkollegs. Der Studienerfolg in den Lehrveranstaltungen des PhD-Programms wird durch die jeweilige Dozentin/den jeweiligen Dozenten bestätigt.

(4) Die PhD-Studierenden stellen ihren individuellen Studienplan gemäß dem Stundenplan der zuständigen PhD-Kommission in Absprache mit ihren Supervisorinnen und Supervisoren zusammen. Der Studienplan besteht

etwa je zur Hälfte aus obligatorischen (fachübergreifenden und fachspezifischen) und fakultativen Veranstaltungen.

§ 6 Betreuung

(1) Die zuständige PhD-Kommission ernennt auf Vorschlag des/der Hauptbetreuenden für jede PhD-Studierende und jeden PhD-Studierenden eine dreiköpfige Betreuungsgruppe mit folgenden Aufgaben:

1. Betreuung und individuelle fachliche und zeitliche Beratung der PhD-Studierenden während der gesamten Dauer des PhD-Programms
2. Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung mit der Betreuungsgruppe
3. Evaluation der PhD-Studierenden während des Studiums
4. Planerische Unterstützung bei der Publikationstätigkeit
5. Innerhalb von acht Wochen nach Einsetzen der Betreuungsgruppe soll das erste Gespräch des Studierenden mit der Betreuungsgruppe stattfinden. Darüber ist ein Protokoll zu erstellen.
6. Die Betreuungsgruppe führt mit der oder dem PhD-Studierenden mindestens einmal jährlich solch ein persönliches, protokolliertes Informationsgespräch bis zur Abgabe der These durch.

(2) Die von der jeweilig zuständigen PhD-Kommission für die Programme Veterinary Research and Animal Biology und Animal and Zoonotic Infections eingesetzte Betreuungsgruppe besteht aus der jeweiligen fachlichen Hauptbetreuerin (Supervisorin) oder dem jeweiligen fachlichen Hauptbetreuer (Supervisor) an der TiHo, einem Mitglied des Lehrkörpers der TiHo, einem Mitglied des Lehrkörpers der TiHo sowie einer fachkompetenten hochschulexternen Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler.

Die Mitglieder der Betreuungsgruppen müssen habilitiert sein oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation aufweisen

können.

Die Betreuungsgruppe hat sicherzustellen, dass von Anbeginn die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden. Die erfolgte Unterweisung ist durch den/die PhD-Studierende(n) sowie durch die/den Hauptbetreuende(n) schriftlich zu bestätigen.

Zu Projektbeginn ist ebenfalls das Formblatt „Dissertationsanzeige – Tierschutz“ bei der Geschäftsstelle der HGNI einzureichen. Erfolgen Änderungen im Projekt, ist das Formblatt unverzüglich in angepasster Form erneut abzugeben.

(3) Die von der PhD-Kommission für das Programm Systems Neuroscience eingesetzte Betreuungsgruppe besteht aus der jeweiligen fachlichen Hauptbetreuerin (Supervisorin) oder dem jeweiligen fachlichen Hauptbetreuer (Supervisor) des ZSN sowie zwei weiteren Mitgliedern des ZSN, die nicht zur Arbeitsgruppe der Supervisorin oder des Supervisors gehören dürfen. Mindestens ein Mitglied der Betreuungsgruppe muss von einer anderen Hochschule als die Supervisorin oder der Supervisor stammen (externe Betreuerin/externer Betreuer). Die Mitglieder der Betreuungsgruppe müssen habilitiert sein oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation aufweisen können. Die Betreuungsgruppe hat sicherzustellen, dass von Anbeginn die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden. Die erfolgte Unterweisung ist durch den/die PhD-Studierende(n) sowie durch die/den Hauptbetreuende(n) schriftlich zu bestätigen.

Zu Projektbeginn ist ebenfalls das Formblatt „Dissertationsanzeige – Tierschutz“ bei der Geschäftsstelle der HGNI einzureichen. Erfolgen Änderungen im Projekt, ist das Formblatt unverzüglich in angepasster Form erneut abzugeben.

(4) Im Falle gemeinsamer Promotionsverfahren mit in- oder ausländischen Hochschulen oder mit anderen Forschungseinrichtungen, die nicht an den PhD-Programmen der TiHo beteiligt sind, wird die PhD-Kommission ermächtigt, Einzelfallregelungen zu treffen. Diese dürfen hinsichtlich der Anforderungen dieser PhD-Ordnung nicht nachstehen.

(5) Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann die PhD-Kommission im Einvernehmen mit der ersten Supervisorin oder dem

ersten Supervisor eine zweite Supervisorin oder einen zweiten Supervisor benennen, die oder der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema des Projekts stehen muss. Die Kommission bestätigt die für das Projekt vorgesehene Supervisorin oder den entsprechenden Supervisor und setzt die Betreuungsgruppe ein.

(6) Im Rahmen des Forschungsprojekts ist ein inhaltlich abgegrenztes Thema mit angemessenen Methoden so zu bearbeiten, dass dabei mit realistischer Erfolgsaussicht ein wissenschaftlicher Erkenntniszuwachs entsteht und die erzielten Ergebnisse in internationalen Zeitschriften mit Gutachtersystem publiziert werden können.

(7) Die Supervisorin oder der Supervisor ist für die Finanzierung des Forschungsprojekts und der von ihr bzw. ihm betreuten PhD-Studierenden verantwortlich. Soweit den PhD-Programmen Mittel für Stipendien zur Verfügung stehen, entscheidet die jeweilige PhD-Kommission über deren Vergabe.

(8) Sollte ein Jahr nach Studienbeginn aufgrund der bisherigen Leistungen der oder des Studierenden ein erfolgreicher Abschluss des Studiums nicht absehbar sein, kann die Betreuungsgruppe unter Angabe von Gründen die vorzeitige Beendigung des PhD-Studiums vorschlagen.

(9) Steht ein vorzeitiger Abbruch eines Projekts aus diesen oder anderen Gründen bevor, erfolgt ein gemeinsames Gespräch zwischen dem PhD-Studierenden, der Betreuungsgruppe und einem Mitglied der zuständigen PhD-Kommission. Über die weitere Vorgehensweise und gegebenenfalls die Exmatrikulation entscheidet sodann ebendiese PhD-Kommission.

(10) Nach erfolgreich durchgeführtem Studium endet die Betreuung der/dem PhD-Studierenden mit Ablegung der PhD-Prüfung. Die Disputation muss spätestens fünf Jahre nach Beginn des PhD-Studiums erfolgt sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die je-

weilige PhD-Kommission Abweichungen von dieser Regelung zustimmen.

§ 7

Wissenschaftliche Kolloquien

Die PhD-Studierenden werden einmal jährlich von der HGNI zu einem hochschulöffentlichen Kolloquium eingeladen, um im Rahmen eines Vortrags bzw. einer Posterdemonstration über den Stand der Forschung und den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Arbeit zu berichten. Form und Inhalt der Präsentation werden bewertet.

Fünfter Abschnitt: Prüfung

§ 8

Voraussetzungen für die Meldung zur PhD-Prüfung, Rücknahme und Wiederaufnahme

(1) Bei der Meldung zur PhD-Prüfung hat die oder der PhD-Studierende folgende Nachweise bzw. Erklärungen zu erbringen:

1. Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß Studienplan;
2. Mindestens eine eingereichte Publikation aus der These in anerkannten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (peer review) als Erstautor(in). In begründeten Ausnahmefällen kann die PhD-Kommission Abweichungen von dieser Regelung beschließen.
3. Eine von der oder dem PhD-Studierenden verfasste wissenschaftliche Arbeit (These) in englischer Sprache in gedruckter und gebundener sowie in elektronischer Form. Sie umfasst das im Rahmen des PhD-Studiums bearbeitete Forschungsprojekt mit Einleitung, Methodik, Ergebnissen, Diskussion, Zusammenfassung (in deutscher und englischer Sprache) und Literaturverzeichnis.
4. Alternativ kann eine kumulative These in englischer Sprache eingereicht werden, wenn die oder der Studierende als Erstautorin oder Erstautor hierfür mindestens zwei Publikationen in international anerkannten Wissenschaftszeitschriften mit Gutachtersystem (peer review) veröffentlicht hat, auch akzeptierte Arbeiten gelten

als publiziert. Es müssen Angaben zum jeweils eigenen Anteil an Planung, Durchführung, Auswertung und schriftlicher Dokumentation gemacht werden. Die Publikationen müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen und sind im Sinne einer kumulativen Arbeit durch eine ausführliche Darstellung des Forschungsthemas (Einleitung) und eine übergreifende Diskussion der Ergebnisse, eine übergreifende Zusammenfassung (in deutscher und englischer Sprache) sowie ein Literaturverzeichnis für diese Teile zu ergänzen. Ggf. muss ein gesonderter Material- und Methodenteil angefügt werden, sollten die Beschreibungen in den einzelnen Kapiteln nicht ausreichend sein.

5. Das Titelblatt und Seite 2 der These muss die Angaben gemäß Anlage 1 enthalten.
6. Eine schriftliche Versicherung an Eides statt der/des PhD-Studierenden, dass sie oder er die These selbstständig verfasst hat, welche Hilfen Dritter dabei in Anspruch genommen wurden, und dass die These nicht bereits für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht worden ist. Ist die These in einer Institution außerhalb der TiHo angefertigt worden, so ist eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der betreffenden Institution darüber beizufügen, dass Einverständnis mit der Einreichung als These an der TiHo besteht.

(2) Es ist eine gesonderte Erklärung abzugeben, falls der Abschluss Dr. rer. nat. (naturwissenschaftliches Studium) angestrebt wird (vgl. § 12 Abs. 3). In diesem Fall kommen für die Bewertung die Bestimmungen der jeweils aktuell geltenden Promotionsordnung für Naturwissenschaften der TiHo zur Anwendung.

(3) Der Eintrag des Fachgebiets gemäß § 3 Abs. 4 auf der Urkunde für den Abschluss mit PhD ist schriftlich bei der PhD-Kommission zu beantragen.

(4) Mit Einreichung der o. a. Unterlagen und der These wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Meldung zur PhD-Prüfung kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zurückgenommen werden, solange das zweite Gutach-

ten noch nicht erstellt ist. Wird ein PhD-Verfahren – gleich an welcher Universität – erfolglos beendet, ist dieses den deutschen Universitäten mitzuteilen. Ein neues PhD-Verfahren kann nur einmalig und nicht vor Ablauf von einem Jahr eröffnet werden.

§ 9 **Beurteilung der schriftlichen Leistung**

(1) Die Beurteilung der schriftlichen Leistung auf Grund von Gutachten obliegt der PhD-Kommission. Die Betreuergruppe erstellt ein gemeinsames Gutachten, ferner holt die PhD-Kommission zu der These ein externes Gutachten ein. Die Gutachten sind innerhalb von vier Wochen schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen und in gedruckter und unterzeichneter Form oder in elektronischer Form mit Signatur versehen abzugeben. Bei beiden Gutachten ist eine Bewertung nach folgenden Notenstufen vorzunehmen:

„Sehr gut“	(= 1)
„Gut“	(= 2)
„Genügend“	(= 3)
„Nicht genügend“	(= 4).

Bei auszeichnungswürdigen Arbeiten kann von den Gutachtern das Prädikat „sehr gut mit Auszeichnung (summa cum laude)“ vergeben werden.

Sollte das Votum zum Bestehen nicht einheitlich sein, kann die Kommission ein weiteres Gutachten anfordern.

(2) Kommt die PhD-Kommission aufgrund der Gutachten zu dem Ergebnis, dass die These wegen erheblicher Mängel den Anforderungen an die schriftliche PhD-Leistung nicht genügt, so sind die Voraussetzungen für die Einladung zur PhD-Prüfung nicht gegeben; in diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation der o. der des PhD-Studierenden.

(3) Die Begutachtung der schriftlichen Leistung für den Abschluss mit Dr. rer. nat. wird gemäß der Promotionsordnung für Naturwissenschaften der TiHo bewertet.

§ 10 **Disputation**

(1) Die Einladung zur Disputation erfolgt nach Eingang der Gutachten und einer soweit erfolgten Bewertung von mindestens „genügend“.

(2) Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag der oder des PhD-Studierenden zum Forschungsprojekt in englischer Sprache von 30 Minuten Dauer und einer anschließenden öffentlichen Diskussion des Projekts von mindestens 15 Minuten Dauer. Bei der Disputation muss die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer und mindestens ein weiteres Mitglied der Betreuungsgruppe örtlich anwesend sein. Ferner kann die PhD-Kommission die Betreuungsgruppe um den oder die hochschulexternen Gutachter der schriftlichen PhD-Leistung erweitern. Bei der Abstimmung über das Ergebnis sind alle Mitglieder der Betreuungsgruppe stimmberechtigt.

(3) In Ausnahmefällen (Pandemien u. ä.) gelten auch über elektronische Medien (z. B. Videokonferenz-Tool) zugeschaltete Prüflinge, Betreuer und andere Teilnehmer als anwesend.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal in einer von der Betreuungsgruppe festgelegten Frist von mindestens drei, höchstens sechs Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung ist die PhD-Prüfung endgültig nicht bestanden; in diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation der oder des PhD-Studierenden.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird protokolliert und der PhD-Kommission mitgeteilt.

§11 Gesamtbeurteilung

(1) Nach der Disputation stellt die PhD-Kommission unter Berücksichtigung der Bewertungen der These (§ 9) und der Disputation (§ 10) das Gesamturteil der Promotionsleistung fest. Bei der Bildung des Gesamturteils gehen die Bewertungen der schriftlichen Leistung mit zwei Drittel und die Note der Disputation mit einem Drittel ein. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

bei 1,0:	1 – sehr gut mit Auszeichnung (summa cum laude) bei Vorliegen der Voraussetzung des Abs. 2,
von 1,0 bis 1,4:	1 – sehr gut (magna cum laude),
von 1,5 bis 2,4:	2 – gut (cum laude),
ab 2,5:	3 – genügend (rite).

(2) Die PhD-Kommission kann exzellenten Arbeiten das Prädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ vergeben, sofern (I) die These bis zur Disputation vollständig oder in Teilen in mindestens einer Publikation mit der oder dem PhD-Studierenden als Erstautorin oder Erstautor in einer international anerkannten Wissenschaftszeitschrift mit Gutachtersystem (peer review) veröffentlicht oder akzeptiert worden ist, (II) die Gesamtbeurteilung mit der Note 1,0 erfolgte und (III) das Prädikat „summa cum laude“ schriftlich durch alle Gutachter sowie für die Disputation erteilt worden ist.

(3) Die Gesamtleistung der Studierenden, die den Erwerb des Titels Dr. rer. nat. nach § 12 Abs. 3 anstreben, wird gemäß der Promotionsordnung für Naturwissenschaften der TiHo bewertet.

§ 12 Vervielfältigung der schriftlichen Leistung

Die oder der Studierende ist verpflichtet die These der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dazu werden der Bibliothek der TiHo die schriftliche Leistung (These) vor Verleihung des akademischen Grades in digitaler Form sowie daraus generierte Druckexemplare eingereicht. Die PhD-Kommission kann vor der Vervielfältigung der These Auflagen hinsichtlich redaktioneller Korrekturen machen. Die Veröffentlichung durch die Bibliothek erfolgt unmittelbar nach der Feierlichen Promotion (§ 13). Die Veröffentlichung durch die Bibliothek kann auf Antrag an die zuständige PhD-Kommission mit einer maximalen Frist von bis zu sechs Monaten ausgesetzt werden.

§ 13 Verleihung des akademischen Grades

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der PhD-Prüfung und Abgabe der Bibliotheksexemplare verleiht die TiHo der oder dem Studierenden den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD). Über die Verleihung wird jeweils eine Urkunde nach Anlage 1 und 2 in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum der Disputation ausgestellt. Erst die Aushändigung der Urkunde mit Bekräftigung des Promotionseids berechtigt zur Führung des akademischen Grades.

(2) Gemäß Promotionsordnung der TiHo für die Erteilung des Grades eines Doctor medicinae veterinariae kann, wer zur Führung eines von der TiHo verliehenen PhD-Grades berechtigt ist, nach Verleihung des PhD beantragen, dass ihr oder ihm stattdessen der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Veterinärmedizin (Dr. med. vet.) verliehen wird. Hierfür ist erforderlich, dass die Voraussetzungen der Promotionsordnung der TiHo zum Dr. med. vet. erfüllt sind. Der Verzicht auf den PhD-Grad ist unwiderruflich.

(3) Absolventinnen oder Absolventen, die vor dem PhD-Programm ein naturwissenschaftliches Studium absolviert haben, kann wahlweise auf Antrag, der spätestens mit Abgabe der These gestellt werden muss, der Titel eines Dr. rer. nat. gemäß der Promotionsordnung für Naturwissenschaften der TiHo verliehen werden. Über die Verleihung wird eine Urkunde entsprechend dieser PhD-Ordnung ausgestellt. Die Verleihung des Dr. rer. nat. setzt ferner voraus, dass im Promotionsverfahren eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter Naturwissenschaftler(in) ist.

§ 14

Ungültigkeit der Promotionsleistung

Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Studium irrtümlich als gegeben angenommen worden oder hat sich der oder die Studierende bei einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Senat der TiHo die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 15

Entzug des verliehenen akademischen Grades

Über die Entziehung des akademischen Grades befindet der Senat der TiHo.

§ 16

Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach ihrem Inkrafttreten mit dem PhD-Studium beginnen. Studierende, die vorher ihr PhD-Studium begonnen haben, können zwischen alter bisher für sie geltenden und dieser Ordnung wählen.

Hannover, 29.07.2020

Der Präsident
Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif

Titelseite für Abschluss mit PhD, englische Version:

University of Veterinary Medicine Hannover
optional: [Institute/Clinic]
optional: [ZSN]

[Title]

THESIS

Submitted in partial fulfilment of the requirements for the degree

**DOCTOR OF PHILOSOPHY
(PhD)**

awarded by the University of Veterinary Medicine Hannover

by

[given name family name]

[place of birth]

Hannover, Germany [year]

Titelseite für Abschluss mit Dr. rer. nat.

University of Veterinary Medicine Hannover

optional: [Institute/Clinic]

optional: [ZSN if you like]

[Title]

THESIS

Submitted in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Doctor of Natural Sciences

**Doctor rerum naturalium
(Dr. rer. nat.)**

awarded by the University of Veterinary Medicine Hannover

by

[given name family name]

[place of birth]

Hannover, Germany [year]

Seite 2

Supervisor: Prof. Dr. xxx
Supervision Group: Prof. Dr. xxx
Prof. Dr. xxx
PD Dr. xxx

1st Evaluation: Prof. xxx (with affiliation)
Prof. Dr. xxx (with affiliation)
PD Dr. xxx (with affiliation)
2nd Evaluation: ¹⁾ Prof. xxx (with affiliation)

Date of final exam: ²⁾ [dd.mm.yyyy]

Parts of the thesis have been published previously in: ³⁾
Sponsorship: ³⁾

- 1) The 2nd evaluation is left open for the first submission and inserted after final exam.
- 2) The date is left open for the first submission and inserted after passing the final exam.
- 3) If applicable. This may also be printed on page 3.

-
- 1) Der Name des externen Gutachters wird offen gelassen und erst nach dem Examen für den Druck eingefügt.
 - 2) Das Datum wird offen gelassen und erst nach bestandenem Examen eingefügt.
 - 3) Falls zutreffend. Ggf. darf dies auch auf S. 3 gedruckt werden.

Anlage 2: Muster der Promotionsurkunde zum PhD nach § 12
– deutsche Fassung –



Die Tierärztliche Hochschule Hannover verleiht

Frau/Herrn _____

geboren am _____ [dd.mm.yyyy]

in _____ [Stadt]

den Grad

Doctor of Philosophy (PhD)

im Fachgebiet (optional gemäß § 8 Abs. 3)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen PhD-Promotionsverfahren
durch die wissenschaftliche Arbeit (These)

sowie eine Disputation die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen

und dabei das Gesamturteil

1 ... 3

sehr gut mit Auszeichnung (summa ...) ... genügend (rite)

erhalten hat.

Hannover, _____ [dd.mm.yyyy Datum der Disputation]

(Siegel)
Präsident

Anlage 2: Muster der Promotionsurkunde zum PhD nach § 12
– englische Fassung –



The University of Veterinary Medicine Hannover awards

Mr/Ms _____

born _____ [dd Month yyyy]

in _____ [Town, Country]

the degree of

Doctor of Philosophy (PhD)

in the discipline (according to § 8 Abs. 3)

He/she has submitted a PhD thesis entitled

and successfully passed the public defence

with the overall result

1 ... 3

very good with distinction (summa ...) ... sufficient (rite).

Hannover, _____ [dd Month yyyy, Date of defence]

(Seal)
President

Muster der Erklärung nach § 8 Abs. 1 Nr. 6

(Kopie wird mit in die These (DIN A4) als vorletzte Seite eingebunden, Original zur Meldung zur PhD-Prüfung)

Versicherung an Eides statt

(Die Versicherung ist eigenhändig -handschriftlich - zu schreiben und zu unterschreiben).

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die These (Angabe des genauen Titels) gemäß den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis selbstständig verfasst habe. Bei der Anfertigung wurden folgende Hilfen Dritter in Anspruch genommen:

Ich habe keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar entgeltliche Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten These stehen.

Ich habe die These an folgenden Institutionen angefertigt:

Die These wurde bisher nicht für eine Prüfung, Promotion, These oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht.

(Ist die These in einer auswärtigen Institution angefertigt worden, so ist zugleich eine Erklärung der betr. Leiterin oder des Leiters beizufügen, dass sie oder er mit der Einreichung der Arbeit als PhD-These an der Tierärztlichen Hochschule Hannover einverstanden ist.)

Ich erkläre, über die Bedeutung der Versicherung an Eides statt informiert worden zu sein. Mir wurde der Inhalt der folgenden Vorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben: § 156 StGB - Falsche Versicherung an Eides statt.

Datum, eigenhändige Unterschrift